

W i e n e r L a n d t a g

E n t w u r f

G e s e t z

**VOM über die Landes- und Gemeindestatistik
in Wien (Wiener Statistikgesetz)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Allgemeines

- § 1. (1) Statistik ist die zahlenmäßige Ermittlung von Daten und deren nachfolgende methodische Auswertung.
- (2) Die Besorgung der Landes- und Gemeindestatistik obliegt dem Magistrat. Ihr Zweck ist die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Wien.
- (3) Die Landes- und Gemeindestatistik umfaßt
1. die Ermittlung von Daten,
 2. die Verarbeitung der Daten,
 3. die Veröffentlichung von aggregierten Daten (Summendaten).

Ermittlung von Daten

- § 2. (1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch
1. statistische Erhebungen,
 2. Anforderung von Daten,
 3. Zusammenarbeit mit Institutionen, die Statistik betreiben, sowie mit dem Bund und den Ländern.
- (2) Statistische Erhebungen sind nur dann durchzuführen, wenn die Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können.
- (3) Die Ermittlung von Daten hat unter möglichster Bedachtnahme auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen zu erfolgen.

Statistische Erhebungen

§ 3. (1) Statistische Erhebungen umfassen

1. Messungen und Zählungen,
2. Befragungen und Auskunftserteilungen

und können sowohl in Form einer Vollerhebung als auch in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung durchgeführt werden.

- (2) Für die Durchführung von statistischen Erhebungen können Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestellt werden. Diese sind für die Dauer ihrer Bestellung Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB.
- (3) Statistische Erhebungen können natürliche sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes betreffen.
- (4) Statistische Erhebungen, bei denen der im Abs. 3 angeführte Personenkreis zur Mitwirkung verpflichtet sein soll, sind durch eine Verordnung der Landesregierung (Erhebungsverordnung) anzuordnen und öffentlich anzukündigen.

Erhebungsverordnung

§ 4. Die Erhebungsverordnung hat zu enthalten

1. den Erhebungsgegenstand laut Anlage zu diesem Gesetz sowie ./.
die darauf abgestimmten Erhebungsmerkmale,
2. den Zweck der Erhebung,
3. die Art und Methode der Erhebung,
4. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
5. die Form der Mitwirkung des betroffenen Personenkreises.

Auskunftserteilung

- § 5. (1) Zur Auskunftserteilung im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 dürfen nur Personen, die voll handlungsfähig sind und einen Wohnsitz in Wien haben, sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Wien haben, herangezogen werden.
- (2) Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.

Aufstellen von Zähl- und Meßgeräten

- § 6. (1) Soweit es zur Erzielung eines statistisch verwertbaren Ergebnisses erforderlich ist, kann die Erhebungsverordnung vorsehen, daß Zähl- und Meßgeräte an geeigneten Stellen auf Grundstücken, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen angebracht werden, soweit dies dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück (die Anlage, die Einrichtung) zumutbar ist.
- (2) *Im Falle behaupteter Unzumutbarkeit hat der Magistrat mit Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung zu befinden.*
- (3) *Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind unter weitestgehender Schonung der Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen vorzunehmen. Nach Beendigung der Erhebungstätigkeit ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.*
- (4) *Für Schäden, welche am Vermögen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Anbringung von Zähl- und Meßgeräten eingetreten sind und unvermeidlich waren, hat die Erhebungsverordnung Richtlinien für die angemessene Entschädigung vorzusehen.*

- (5) Entschädigungsansprüche gemäß Abs. 4, über die binnen drei Monaten nach Erhebung des Anspruches keine Einigung zwischen dem Magistrat und dem Betroffenen erzielt wurde, sind bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet, im Verfahren außer Streitsachen geltend zu machen.

Erhebungen in Betrieben

- § 7. (1) Den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen kann durch die Erhebungsverordnung die Befugnis erteilt werden, dem Wirtschaftsbetrieb dienende Räumlichkeiten, Anlagen oder Grundstücke zu betreten, Zählungen und Messungen vorzunehmen, erforderlichenfalls Stichproben zu entnehmen und in die für die Erhebung notwendigen Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.
- (2) Geschäfts- und Betriebsräume dürfen hiezu nur nach Ankündigung während der Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten werden. Die Ankündigung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen. Eine Störung des Geschäfts- bzw. Betriebsablaufes durch die Erhebungstätigkeit ist zu vermeiden.

Ausweispflicht

- § 8. Die Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane haben bei ihrer Tätigkeit einen vom Magistrat ausgestellten Lichtbildausweis mit sich zu führen und dem Auskunftspflichtigen unaufgefordert vorzuweisen.

Anforderung von Daten

- § 9. (1) *Bereits in aggregierter Form vorliegende Daten oder andernfalls Einzeldaten sind für statistische Zwecke nach Maßgabe der Erhebungsgegenstände laut Anlage zu diesem Gesetz dem Magistrat über begründetes Verlangen zu übermitteln.*
- (2) *Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an den Magistrat ist durch Bescheid oder durch Verordnung unter Angabe des Übermittlungszweckes und der Datenarten zu verfügen, wobei gleichzeitig eine angemessene Vergütung festzusetzen ist.*

Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

- § 10. Um Doppelerhebungen zu vermeiden, hat der Magistrat nach Möglichkeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Bund und mit anderen Bundesländern, zusammenzuarbeiten. Über diese Zusammenarbeit sind vertragliche Vereinbarungen abzuschließen.

Verarbeitung von Daten

- § 11. (1) Die aus Erhebungen und Übermittlungen gewonnenen Einzeldaten sind vom Magistrat nach statistischen Methoden zu verarbeiten und zu anonymisieren.
- (2) Die Daten sind in der Art zu anonymisieren, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Hierauf hat nachweislich die sofortige Löschung oder sonstige Vernichtung der Einzeldatenbelege zu erfolgen.
- (3) Ausnahmsweise ist eine Aufbewahrung von nicht anonymisierten Einzeldaten zulässig, wenn sie für spätere statistische Zwecke notwendig ist. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten ist im vorhinein festzulegen. darüber hinaus ist jede Auswertung der Daten zu protokollieren.

Veröffentlichung von aggregierten Daten

- § 12. (1) *Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind vom Magistrat zu veröffentlichen.*
- (2) *Die Veröffentlichungen von Daten haben in der Art zu erfolgen, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Weiters haben die Erhebungsergebnisse eine allgemein verständliche Erläuterung der wichtigsten Aussagen zu enthalten.*

Statistischer Beirat

- § 13. (1) Zur Erörterung grundsätzlicher Fragen der Landes- und Gemeindestatistik ist ein statistischer Beirat einzusetzen. Dieser ist vor Erlassung einer Verordnung nach §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 2 jedenfalls anzuhören.
- (2) Der statistische Beirat besteht aus Vertretern
1. des Magistrats, wobei die Wiener Stadtwerke und das Kontrollamt mit mindestens einem Mitglied vertreten sein müssen,
 2. des österreichischen Statistischen Zentralamtes,
 3. der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien,
 4. der Wiener Landwirtschaftskammer,
 5. der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
 6. des österreichischen Gewerkschaftsbundes,
 7. des Vereines für Konsumentinformation
 8. sowie aus Fachleuten aus Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des statistischen Beirates darf 15 nicht übersteigen.
- (4) Der Bürgermeister bestellt die Mitglieder des statistischen Beirates auf die Dauer von höchstens fünf Jahren.

- (5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des statistischen Beirates sowie über dessen Wirkungsbereich und die Geschäftsordnung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

Geheimhaltungspflicht

- § 14. (1) Die aus statistischen Erhebungen und Anforderungen gewonnenen Einzeldaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden.
- (2) Die bei statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten mitwirkenden Personen, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind verpflichtet, die Angaben der befragten Personen, die bei der Erhebung gemachten Beobachtungen sowie alle bei der Verarbeitung bekanntgewordenen Daten geheimzuhalten.

Strafbestimmungen

- § 15. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. der Auskunfts- oder Übermittlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder zumindest grob fahrlässig unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht (§§ 5 Abs. 2 und 9),
 2. das Aufstellen von Zähl- und Meßgeräten trotz rechtskräftigem Bescheid verwehrt (§ 6),

3. den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen eine vorher angekündigte Erhebung im Betrieb erschwert oder unmöglich macht (§ 7),
 4. die Geheimhaltungspflicht verletzt (§ 14 Abs. 2).
- (2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 sind mit Geldstrafen bis zu 20 000 S zu ahnden.
 - (3) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4 ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu ahnden.
 - (4) Durch die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erzielte Gewinne unterliegen dem Verfall.

Eigener Wirkungsbereich

§ 16. Die Gemeinde hat mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens sowie der im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2, 3 und 5 stehenden behördlichen Tätigkeiten ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen, soweit Daten für Zwecke der Gemeindestatistik verwendet werden.

Inkrafttreten

§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monats-ersten in Kraft.

Anlage

zu §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1

Erhebungsgegenstände

Erhebungsgegenstände sind:

- A) der Stand, die Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung bzw. der Haushalte
- B) die Grundlagen, der Stand und die Entwicklung
1. aller Bereiche der Wirtschaft,
 2. des Verkehrs und des Kraftfahrwesens,
 3. der öffentlichen Verwaltung,
 4. der baulichen Maßnahmen sowie der davon betroffenen Baulichkeiten und ihres Widmungszweckes,
 5. der Liegenschaften,
 6. der infrastrukturellen Versorgung und Entsorgung,
 7. der Umweltbedingungen und des Umweltschutzes,
 8. des Naturschutzes,
 9. der Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 10. des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung,
 11. der kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 12. der sozialen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 13. des Krankenanstaltswesens und des Gesundheitswesens,
 14. des Verbrauches und der Bevorratung von Energie, Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgütern,
 15. des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes,
 16. des Brandschutzes, des Katastrophenhilfsdienstes und des Zivilschutzes.

V O R B L A T T

Problem: Seit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444, ist klargestellt, daß den Bundesländern das Recht zukommt, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben. Die Entwicklung der bundesrechtlichen Vorschriften (s. Erläuterungen, A. Allgemeines) und der einschlägigen Landesrechtsvorschriften erfordert auch im Bereich des Landes Wien eine entsprechende Regelung.

Ziel: Mit diesem Gesetz soll die in Wien betriebene Statistik der öffentlichen Hand, aber auch die allfällige Mitwirkung der Gemeindemitglieder sowie die Beschaffung der Informationen eine im Sinne des Datenschutzes dem Legalitätsprinzip Rechnung tragende Grundlage erhalten.

Lösung: Umfassende Gesamtregelung eines bisher landesrechtlich nicht geregelten Bereiches.

Alternative: keine

Kosten: Die bestehenden organisatorischen Anordnungen haben den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 66, schon bisher verpflichtet, Statistik zu betreiben und die Ergebnisse den Entscheidungsträgern und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Kosten bzw. Kostensteigerungen sind nur im Rahmen der allgemeinen Budgetentwicklung möglich.

ERLÄUTERUNGEN

A. Allgemeines

In einem hochentwickelten Staatswesen besteht von seiten der Forschung, Öffentlichkeit, Verwaltung und Wirtschaft ein ständiger Bedarf nach Information über die verschiedensten Bereiche des menschlichen Daseins und des dazugehörigen Lebensraumes. Diese Informationen können aber nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn eine systematische Sammlung und Bereitstellung von Daten sowie eine nachfolgende Aufbereitung und Analyse der Daten erfolgt. Die Statistik muß als ein unentbehrliches Instrumentarium für diese Informationsbeschaffung angesehen werden, denn nur durch sie können die vorhandenen vielseitigen Informationsquellen erschlossen werden. In der Praxis wird der Bedarf an amtlicher Statistik weitgehend durch Erhebungen gedeckt, die aufgrund von bundesgesetzlichen Regelungen angeordnet sind oder angeordnet werden. Gleichwohl ergeben sich häufig Informationsbedürfnisse, die durch die Bundesstatistik und durch Erhebungen von Befragungsinstituten nicht befriedigt werden können.

Der vorliegende Entwurf eines Landesstatistikgesetzes will diesen Informationsbedürfnissen nachkommen.

Die rechtliche Stellung der Bundesstatistik (Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 91/1965, Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 199/1980, und einige Sonderstatistikgesetze für Teilbereiche: Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. Nr. 61/1972; Handelsstatistisches Gesetz 1958, BGBl. Nr. 137 i.d.F. BGBl. Nr. 122/1973; Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138 i.d.F. BGBl. Nr. 425/1969) und eine Reihe von in den letzten Jahren erlassenen Bundesgesetzen (Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983) machen eine gesetzliche Regelung der Landes- und Gemeindestatistik notwendig. In diesem Zusammenhang ist auf § 7 Abs. 1 Z. 5 DSG hinzuweisen, demzufolge die Übermittlung verarbeiteter personenbezogener Daten außer den anderen Fällen des § 7 dann zulässig ist, wenn die Daten "ausschließlich zu statistischen Zwecken an das Österreichische Statistische Zentralamt übermittelt und dort anonymisiert verarbeitet werden".

Dazu führt der Ausschlußbericht 1024 Blg.NR. XIV. G.P., S. 5, aus:

"Wenn dem Bundesstatistikgesetz 1965, BGBl. Nr. 91/1965 entsprechende Landesstatistikgesetze die Organisation und Geheimhaltung für die Landes- und Gemeindestatistik geregelt haben, so wird eine Ergänzung dieser Bestimmung im Hinblick auf Übermittlungsberechtigungen auch an Landesämter für Statistik und ähnliches zu erfolgen haben. Die Entwicklung der entsprechenden Landesgesetzgebung wird der Datenschutzrat zu prüfen haben". Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Angelegenheiten der Statistik wurde durch die B-VG Novelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, in Erfüllung eines Punktes des Forderungsprogramms der Bundesländer zugunsten der Länder modifiziert. Es wurde dem im Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG angeführten Tatbestand der Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes "Volkszählungswesen sowie sonstige Statistik, soweit sie nicht nur den Interessen eines einzelnen Landes dient", die Wendung "unter Wahrung des Rechtes der Länder, im eigenen Land jegliche Statistik zu betreiben" eingefügt. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 182 Blg.NR XIII. G.P., S. 14, führen dazu aus:

"Durch die Neufassung des Teilsatzes, der von der Statistik spricht, soll die Landeskompetenz abgesichert und eine Ausdehnung der Bundeskompetenz, die gleichzeitig eine Beschränkung der Landeskompetenz bedeuten würde, verhindert werden".

Rechtsvergleichend wird darauf hingewiesen, daß die Bundesländer Kärnten, Oberösterreich und Tirol über eigene Landesstatistikgesetze verfügen. Das Kärntner Landesstatistikgesetz, LGBl. Nr. 32/1957, ist als Rahmengesetz in Anlehnung an das erste Bundesstatistikgesetz, BGBl. Nr. 160/1950 i.d.F. BGBl. Nr. 33/1951, anzusehen. Das Tiroler Statistikgesetz, LGBl. Nr. 35/1975, basiert auf einem Musterentwurf für ein Landesstatistikgesetz der Verbindungsstelle der Bundesländer und sieht entsprechend dem Bundesstatistikgesetz 1965 die Anordnung bestimmter Erhebungen im Verwaltungswege vor. Im Oberösterreichischen Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981, wurden die durch das Datenschutzgesetz eingetretenen gesetzlichen Regelungen erstmals berücksichtigt. In Vorarlberg gibt es das Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 29/1968, das eine Wiederverlautbarung der reichsdeutschen Auskunftspflichtverordnung darstellt. In Salzburg ist ein Landesstatistikgesetz in Ausarbeitung.

B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Abs. 1:

Der Begriff "Statistik" ist sehr vielschichtig; er hat sowohl wissenschaftliche Lehrsätze als auch verfahrensmäßige Ansätze zum Inhalt, wie auch die landläufige Bezeichnung einer tabellarischen Darstellung. Unter Statistik ist im vorliegenden Gesetz die Abfolge bestimmter Tätigkeiten wie Ermitteln, Verarbeiten und Veröffentlichen von Daten verstanden. Die Ergebnisse der amtlichen Statistik sollen einerseits Entscheidungshilfe und Planungsgrundlage sein, andererseits der nachfolgenden Kontrolle von Maßnahmen dienen.

Abs. 2:

Hier wird festgelegt, daß die Landes- und Gemeindestatistik Aufgabe des Magistrats ist.

Abs. 3:

Es werden jene Tätigkeiten, welche die Landes- und Gemeindestatistik umfassen aufgezählt. Zusätzlich zur Datenermittlung werden erstmals in einem Landesstatistikgesetz auch die Verarbeitung der Daten und die Veröffentlichung der Ergebnisse angeführt.

Zu § 2:

Die notwendigen Datengrundlagen stammen in zunehmenden Ausmaß aus dem Verwaltungsvollzug und werden immer seltener durch statistische Erhebungen gewonnen. Dieser Situation wird dadurch Rechnung getragen, daß sowohl die ursprüngliche Form der Datengewinnung (Erhebung) als auch die neueren Formen der Datengewinnung (Übermittlung von Daten, die aus dem Verwaltungsvollzug oder von anderen Statistik betreibenden Stellen stammen) im Gesetz geregelt werden.

Zu § 3:

Im Absatz 1 werden die statistischen Erhebungsformen aufgezählt. Man unterscheidet zwischen Voll- und Stichprobenerhebungen. Bei Vollerhebungen werden alle Mitglieder, bei Stichprobenerhebungen nur repräsentative Teilgruppen einer Gesamtheit erfaßt.

Abs. 2:

Um die Vollständigkeit und Vollzähligkeit der Erhebung zu gewährleisten, werden üblicherweise besondere Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestellt. Nur in Ausnahmefällen sind für die Datenbeschaffung die oben angeführten Organe entbehrlich (z.B. bei schriftlichen Befragungsaktionen auf dem Postwege).

Abs. 3:

Der Kreis der zu erfassenden Personen (z.B. Wohnungsinhaber, Betriebsinhaber) ist abzugrenzen, um einheitliche und der Wirklichkeit entsprechende Auskunftsprinzipien zu garantieren. Im Interesse der Auskunftspersonen wird der Kreis derselben im § 5 Abs. 1 noch näher definiert.

Abs. 4:

Statistische Erhebungen, die eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder eine sonstige Mitwirkung der Bevölkerung vorsehen, bedürfen eines förmlichen, öffentlich kundzumachenden Rechtsaktes. Diese Rechtsakte sind die entsprechenden Erhebungsverordnungen zum Landesstatistikgesetz. Unbeschadet der Publikation der Rechtsakte soll die Öffentlichkeit durch die Medien informiert werden.

Zu § 4:

Der Inhalt der Erhebung wird in § 4 Abs. 1 festgelegt. Die Erhebungsgegenstände (z.B. Stand und Entwicklung der Bevölkerung, der Wirtschaft, der Umweltbedingungen, des Gesundheitswesens) und die Erhebungsmerkmale (z.B. Alter, Geschlecht, Lebensunterhalt, Beruf, Ausbildung) sind zum Unterschied vom Bundesstatistikgesetz 1965, wo eine taxative Aufzählung erfolgt, nur an die Erfordernisse, die der jeweiligen statistischen Erhebung zugrunde liegen, gebunden.

Die Erfahrung zeigt auch, daß eine taxative Aufzählung von Erhebungsgegenständen und Erhebungsmerkmalen immer wieder durch die tatsächliche Entwicklung und die Erfordernisse einer modernen Verwaltungstätigkeit überholt wird.

Dem Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 2 B-VG wird durch das Abstellen auf die Erfordernisse der Landes- bzw. Gemeindestatistik Rechnung getragen. Gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (z.B. § 16 des Ärztegesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 373/1984; § 59 des Krankenpflegegesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 426/1975; § 9 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung und § 37 der Notariatsordnung i.d.F. BGBl. Nr. 162/1977) schließen Umstände, die darunter fallen, als Erhebungsmerkmale aus.

In der Erhebungsverordnung ist sowohl der Zeitraum als auch das Gebiet, in dem die Erhebung stattfinden soll, anzugeben; weiters ist der eventuelle Stichtag der Erhebung sowie die Form festzulegen, in der die Auskunft zu geben ist (Erhebungsbogen, mündliche Befragung usw.).

Zu § 5:

Im Abs. 1 ist jener Personenkreis umschrieben, der zur Auskunftserteilung herangezogen werden kann. Die Erhebungsverordnung (§ 3 Abs. 4) kann diesen ganz oder teilweise ansprechen.

Abs. 2:

Für die Statistik sind Auskünfte nur dann brauchbar, wenn sie die im Abs. 2 bezeichneten Eigenschaften aufweisen.

Zu § 6:

Abs. 1 - 3:

Die Verpflichtung zur Anbringung von Zähl- und Meßgeräten soll - soweit dies überhaupt notwendig ist - die Erzielung fundierter Erhebungsergebnisse sicherstellen. Sie besteht entweder zusammen mit einer Auskunftserteilung nach § 5 oder auch ohne eine solche, wenn die Erhebung ohne Mitwirkung der Bevölkerung durchgeführt wird. Macht der Verfügungsberechtigte des Grundstückes unzumutbare Beeinträchtigungen geltend, so ist über die Verpflichtung ein Bescheid zu erlassen. Dem Betroffenen stehen dabei die in einer Verwaltungsrechtssache eingeräumten Rechtsschutzeinrichtungen zur

Verfügung. Auf den Umstand, daß hoheitliche Eigentumsbeschränkungen nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde entzogen sind, wurde im § 16 Bedacht genommen.

Abs. 4:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Erhebungsverordnung möglichst pauschalierte Entschädigungsbeträge vorsehen.

Abs. 5:

Im Interesse der Betroffenen sollen die Entschädigungsansprüche in einfacher Weise, nämlich im Außerstreitverfahren, geltend gemacht werden können. Diese Bestimmung auf dem Gebiet des Zivilrechtes ist im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG erforderlich, weil eine Geltendmachung im streitigen Verfahren bei den zu erwartenden geringfügigen Schäden einen unbilligen Verfahrensaufwand verursachen würde. Daß die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes unberührt bleiben, bedarf keiner diesbezüglichen Aussage in einem Landesgesetz.

Zu § 7:

Hier wird den Erhebungsbeauftragten das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die einem Wirtschaftsbetrieb dienen, eingeräumt. Das Betreten soll nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß während der Geschäfts- und Betriebszeiten und ohne Geschäfts- bzw. Betriebsstörung erfolgen (vgl. auch § 8 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 1965). Selbstverständlich sind im Zusammenhang mit der Erhebung auch sonstige Rechtsvorschriften hygienischer, veterinärmedizinischer, sicherheitstechnischer oder ähnlicher Art einzuhalten.

Zu § 8:

Diese Regelung dient zum Schutze des Auskunftspflichtigen.

Zu § 9:

Abs. 1:

Um die Bevölkerung vor unnötig vielen statistischen Erhebungen zu bewahren,

können viele Daten (Sekundärdaten) aus dem Verwaltungsvollzug von Institutionen, Vereinen und anderen Magistratsstellen gewonnen werden. Auch in privaten Unternehmungen und Betrieben fallen Daten an, die für statistische Zwecke von Interesse sind.

Abs. 2:

Der begründeten Berücksichtigung widerstreitender Interessen tragen die im Abs. 2 bezeichneten formalen Vorgangsweisen Rechnung.

Zu § 10:

Die Bestimmungen im § 10 über die statistische Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Bundesländern und Institutionen, die Statistik betreiben sind vom Grundsatz der Vermeidung von Mehrfachbefragung der Bevölkerung getragen. Um zeitliche und räumliche Mehrfacherhebungen zu vermeiden, ist die Mehrfachverwendung einmal gewonnener Daten zweckmäßig. Die Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Bundesländern ist in der bereits abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geregelt.

Zu § 11:

Abs. 1:

Das Wesen der Statistik liegt in der Erfassung von Einzeldaten und deren Zusammenfassung zu Aggregaten (Summenzahlen) zum Zweck der zahlenmäßigen Untersuchung, Gewichtung und Darstellung von Massen. Das Interesse der Statistik richtet sich auf die aus Einzeldaten entwickelten anonymisierten Daten, also auf vom Einzelfall abstrahierte Aussagen als Unterlage für die Verwaltung, Planung, Wirtschaft und Forschung. Die Anonymisierung von Einzeldaten ist in der Statistik ein notwendiger arbeitstechnischer Schritt, um allgemein gültige Aussagen machen zu können.

Abs. 2:

Es entspricht allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätzen, daß Einzeldaten im Rahmen der Statistik einer Anonymisierung unterliegen. Die Anonymisierung von Einzeldaten hat so zu erfolgen, daß kein Rückschluß auf den Einzelfall vorgenommen werden kann.

Abs. 3:

Die Aufbewahrung von Einzeldaten ist nur dann erforderlich, wenn diese Ausgangsbasis (Grundgesamtheit) für eine spätere Stichprobenerhebung sind. Gerade auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung und Aufbewahrung von Daten werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften strikte einzuhalten sein.

Zu § 12:

Abs. 1:

Schon bisher hat der Magistrat periodische und spezifische statistische Werke der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Dokumentation wird im Lichte der nunmehrigen gesetzlichen Bestimmungen fortgesetzt und weiterentwickelt.

Abs. 2:

In den statistischen Publikationen des Magistrates dürfen nur aggregierte Daten (Summenzahl) angeführt werden.

Zu § 13:

Zur Beratung der Bundesministerien und des Österreichischen Statistischen Zentralamtes sind gemäß § 6 des Bundesstatistikgesetzes 1965 eine sogenannte Statistische Zentralkommission und für die einzelnen Fachgebiete Fachbeiräte eingerichtet. Für die Bereiche der Landesstatistik reicht die Bildung eines Beratungskörpers aus. Die Bereiche, aus welchen die Mitglieder über Vorschlag ihrer jeweiligen Rechtsträger zu berufen sind, wurden ebenso wie die übrigen Anordnungen der Abs. 3 und 4 weitgehend den bundesgesetzlichen Vorschriften nachgebildet.

Zu § 14:

Abs. 1:

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf Einzeldaten, die sowohl aus Erhebungen als auch aus Übermittlungen gewonnen werden. Die Einzeldaten dürfen entsprechend der 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985 auch für die

wissenschaftliche Forschung herangezogen werden.

Abs. 2:

Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht sind weitgehend dem § 10 des Bundesstatistikgesetzes 1965 nachgebildet. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch einen Beamten bedroht § 310 Strafgesetzbuch mit Strafsanktion (vgl. auch § 48 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/78).

Die Geheimhaltungspflichten jener Personen, die nicht der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind durch eine Verwaltungsstrafandrohung abgesichert (§ 14 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z 4).

Zu § 15:

Die Verwaltungsstrafbestimmungen sichern die gesetzmäßige Vollziehung des vorliegenden Gesetzes. Sie enthalten einzelne Tatbestände, aber keine Blankettstrafandrohungen. Ersatzfreiheitsstrafen sind nur nach Maßgabe des Verwaltungsstrafgesetzes zulässig.

Zu § 16:

In dieser Bestimmung wird hinsichtlich der Gemeindestatistik der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde bezeichnet (i.S.d. Art. 118 Abs. 2 B-VG). Den Aufgabenbereich des Statistischen Amtes der Stadt Wien und die Führung von Statistiken durch andere Dienststellen berührende Anordnungen werden in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und im Erlaßwege zu treffen sein.

Zu § 17:

Dieser Paragraph enthält den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

W i e n e r L a n d t a g

Beilage Nr. 17 A/1985

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und
Konsumentenschutz vom 27. Mai 1987, Z. 130

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der in der Beilage Nr. 17 enthaltene Entwurf des Gesetzes über die
Landes- und Gemeindestatistik in Wien (Wiener Statistikgesetz)
wird mit den folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben:

1. Im § 1 Abs. 2 ist als zweiter Satz anzufügen:

"Ihr Zweck ist die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für Maßnahmen im Wirkungsbereich der Stadt Wien."

2. Im § 1 Abs. 3 ist als letztes Wort "(Summendaten)" einzufügen.

3. § 2 hat zu lauten:

"(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch

1. statistische Erhebungen,
2. Anforderung von Daten,
3. Zusammenarbeit mit Institutionen, die Statistik betreiben, sowie mit dem Bund und den Ländern.

(2) Statistische Erhebungen sind nur dann durchzuführen, wenn die Daten nicht auf andere Weise ermittelt werden können.

(3) Die Ermittlung von Daten hat unter möglichster Bedachtnahme auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen zu erfolgen."

4. § 4 hat zu lauten:

"4. Die Erhebungsverordnung hat zu enthalten

1. den Erhebungsgegenstand laut Anlage zu diesem Gesetz sowie die darauf abgestimmten Erhebungsmerkmale,
2. den Zweck der Erhebung,
3. die Art und Methode der Erhebung,
4. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
5. die Form der Mitwirkung des betroffenen Personenkreises."

5. § 6 Abs. 2 bis 4 haben zu lauten:

"(2) Im Falle behaupteter Unzumutbarkeit hat der Magistrat mit Bescheid über das Ausmaß der Verpflichtung zu befinden.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind unter weitestgehender Schonung der Grundstücke, baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen vorzunehmen. Nach Beendigung der Erhebungstätigkeit ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Ist dies nicht möglich, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(4) Für Schäden, welche am Vermögen des Betroffenen im Zusammenhang mit der Anbringung von Zähl- und Meßgeräten eingetreten sind und unvermeidlich waren, hat die Erhebungsverordnung Richtlinien für die angemessene Entschädigung vorzusehen."

6. Im § 7 Abs. 1 ist statt "bedeutsamen Aufzeichnungen" "notwendige Aufzeichnungen" zu setzen.

7. Im § 7 Abs. 2 ist als zweiter Satz einzufügen:

"Die Ankündigung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen."

8. § 9 hat samt Überschrift zu lauten:

"Anforderung von Daten

(1) Bereits in aggregierter Form vorliegende Daten oder andernfalls Einzeldaten sind für statistische Zwecke nach Maßgabe der Erhebungsgegenstände laut Anlage zu diesem Gesetz dem Magistrat über begründetes Verlangen zu übermitteln.

(2) Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten an den Magistrat ist durch Bescheid oder durch Verordnung unter Angabe des Übermittlungszweckes und der Datenarten zu verfügen, wobei gleichzeitig eine angemessene Vergütung festzusetzen ist."

9. § 10 hat zu lauten:

"§ 10. Um Doppelerhebungen zu vermeiden, hat der Magistrat nach Möglichkeit mit anderen Institutionen, insbesondere mit dem Bund und mit anderen Bundesländern, zusammenzuarbeiten. Über diese Zusammenarbeit sind vertragliche Vereinbarungen abzuschließen."

10. Im § 11 Abs. 1 ist das Wort "letztlich" zu streichen und haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

"(2) Die Daten sind in der Art zu anonymisieren, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Hierauf hat nachweislich die sofortige Löschung oder sonstige Vernichtung der Einzeldatenbelege zu erfolgen.

(3) Ausnahmsweise ist eine Aufbewahrung von nicht anonymisierten Einzeldaten zulässig, wenn sie für spätere statistische Zwecke notwendig ist. Die Dauer der Aufbewahrung dieser Daten ist im vorhinein festzulegen, darüber hinaus ist jede Auswertung der Daten zu protokollieren."

11. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Die Ergebnisse der statistischen Erhebungen sind vom Magistrat zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichungen von Daten haben in der Art zu erfolgen, daß kein Rückschluß auf einzelne Personen, Ereignisse, Tatbestände, Vorgänge oder konkrete Geschäftsbeziehungen möglich ist. Weiters haben die Erhebungsergebnisse eine allgemein verständliche Erläuterung der wichtigsten Aussagen zu enthalten."

12. § 13 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Dieser ist vor Erlassung einer Verordnung nach §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 2 jedenfalls anzuhören."

13. Im § 13 Abs. 2 ist als Z 7 einzufügen "7. des Vereines für Konsumenteninformation." Die bisherige Z 7 erhält die Ziffernbezeichnung "8."

14. § 13 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

"(3) Die Anzahl der Mitglieder des statistischen Beirates darf 15 nicht übersteigen.

(4) Der Bürgermeister bestellt die Mitglieder des statistischen Beirates auf die Dauer von höchstens fünf Jahren."

Der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung "(5)".

15. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die aus statistischen Erhebungen und Anforderungen gewonnenen Einzeldaten unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden."

16. § 15 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

"3. den Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen eine vorher angekündigte Erhebung im Betrieb erschwert oder unmöglich macht (§ 7)."

17. Dem § 15 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

"(4) Durch die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 erzielte Gewinne unterliegen dem Verfall."

18. § 17 hat zu lauten:

"§ 17. Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft."

19. Das Gesetz erhält folgende Anlagen:

"Anlage
zu §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1

Erhebungsgegenstände

Erhebungsgegenstände sind:

- A) der Stand, die Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung bzw. der Haushalte
- B) die Grundlagen, der Stand und die Entwicklung
1. aller Bereiche der Wirtschaft,
 2. des Verkehrs und des Kraftfahrwesens,
 3. der öffentlichen Verwaltung,
 4. der baulichen Maßnahmen sowie der davon betroffenen Baulichkeiten und ihres Widmungszweckes,
 5. der Liegenschaften,
 6. der infrastrukturellen Versorgung und Entsorgung,
 7. der Umweltbedingungen und des Umweltschutzes,
 8. des Naturschutzes,
 9. der Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 10. des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung,
 11. der kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 12. der sozialen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 13. des Krankenanstaltswesens und des Gesundheitswesens,
 14. des Verbrauches und der Bevorratung von Energie, Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgütern,
 15. des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes,
 16. des Brandschutzes, des Katastrophenhilfsdienstes und des Zivilschutzes.

19. Das Gesetz erhält folgende Anlagen:

"Anlage
zu §§ 4 Abs. 1 und 9 Abs. 1

Erhebungsgegenstände

Erhebungsgegenstände sind:

- A) der Stand, die Entwicklung und die Bedürfnisse der Bevölkerung bzw. der Haushalte
- B) die Grundlagen, der Stand und die Entwicklung
1. aller Bereiche der Wirtschaft,
 2. des Verkehrs und des Kraftfahrwesens,
 3. der öffentlichen Verwaltung,
 4. der baulichen Maßnahmen sowie der davon betroffenen Baulichkeiten und ihres Widmungszweckes,
 5. der Liegenschaften,
 6. der infrastrukturellen Versorgung und Entsorgung,
 7. der Umweltbedingungen und des Umweltschutzes,
 8. des Naturschutzes,
 9. der Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 10. des Bildungswesens, der Wissenschaft und der Forschung,
 11. der kulturellen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 12. der sozialen Einrichtungen und Tätigkeiten,
 13. des Krankenanstaltswesens und des Gesundheitswesens,
 14. des Verbrauches und der Bevorratung von Energie, Rohstoffen und sonstigen Bedarfsgütern,
 15. des Denkmalschutzes und des Ortsbildschutzes,
 16. des Brandschutzes, des Katastrophenhilfsdienstes und des Zivilschutzes.